

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 28 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 10 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 22. Aug.

Der Vollziehungsrath,

Nach Ansicht des Gesetzes vom 10. August 1801,
und auf die Berichterstattung des Ministers der innern
Angelegenheiten,

b e s c h l i e ß t:

1. Jeder Fremde, der zufolge dieses Gesetzes das
helvetische Bürgerrecht zu erhalten wünscht, soll sein an
die vollziehende Gewalt zu richtendes Begehren, mit den
erforderlichen Zeugnissen begleitet, der Verwaltungsbe-
hörde desjenigen Cantons eingeben, in welchem er ein
Heimathsrecht zu erwerben gedenkt.

2. Die Verwaltungsbehörde wird diese Zeugnisse
untersuchen, dieselben, in so fern es der Fall ist, ver-
vollständigen lassen, und die Einsendung an die vollz.
Gewalt mit ihrem Befinden über die Gültigkeit der
Zeugnisse, so wie über die Zulässigkeit des Begehrens
überhaupt, begleiten.

3. Die nämliche Verwaltungsbehörde wird bey der
nachherigen Einsendung des Heimathsbriefes an die
vollziehende Gewalt, über die Bestimmung der Naturalisati-
onsgebühr, je nach den Vermögensumständen des Frem-
den, einen Vorschlag thun.

4. Dieser Beschluß soll dem Gesetze vom 10. August
beigedruckt, und der Minister der innern Angelegenheiten
beauftragt werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 22. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, den
streitigen Verkauf der Weibddienstbarkeit zu Wynau
C. Bern betreffend.)

Die Gegenparthey nahm diesen Antrag nicht an,

darauf begründet, daß sie dieser Sache wegen eine
Petition an die Gesetzgebung gemacht hätten, über
welche aber der große Rath wenige Tage hernach zur
Tagesordnung schritt. Mittlerweile betrieben die Ab-
käufer das Verkaufsgeschäft und erhielten am
3ten Heumonath eine gerichtliche Erkenntnis, nach wel-
cher ihre Gegner verurtheilt wurden, von den vorge-
schlagnen 9 Schätzern 3 zu verwerfen; wozu sie zwey
Wochen später aufs neue von dem Distriktsstatthalter
aufgefordert worden sind. Nun traten aber die sich des
Verkaufs weigernden Bürger noch einmal bey dem gr.
Rathe auf, um eine Abänderung von jenem Weyd-
gangsgesetze zu erhalten, und wurden diesmal in so weit
erhört, daß ihre Petition an eine Commission verwiesen
ward. Auf der andern Seite langten auch die Verkäu-
fer mit einer Petition ein, und erhielten die ministerielle
Weisung, daß wenn keine freundliche Vermittlung zu
erhalten sey, das Distriktsgericht auch ohne Befeyn
der Opponenten die Schiedsrichter ernennen und von
denselben den Verkaufspreis bestimmen lassen solle. Dem
zufolge ward das Verkaufsgeschäft selbst in Wynau
betrieben, doch äusserten (Zeugsame v. 16. Aug.) sich
die sich weigernden Bürger vor den geordneten Schieds-
richtern, daß sie einstweilen in keinen andern Verkauf
eintreten wollten, als in einen Austausch gegen anderes
gemeines Land, und daß ihre Sache übrigens noch im
hängenden Rechten sey, indem sie dieselbe laut vorge-
wiesnem Extract dem gr. Rathe anhängig gemacht hät-
ten. Gleiche Einwendungen wurden auch bey den Schät-
zern angebracht; sie achteten sich aber derselben nicht,
und so kam die erste Schätzung am 21. Aug. wirklich
zu Stande. Ungeachtet aber das Schätzungsgeschäft
selbst betrieben ward, so wendeten sich doch beyde Par-
teyen an den gesetzg. Rath, und beyder ihre Vorstel-
lungen wurden an zwey auf einander folgenden Tagen
angenommen und an die Finanzcommission überwiesen.
In Wynau dann ward die Schätzung vom 21. Aug.